

Rechtsidentifikation zwischen Quelle und Gericht: Funktion der Wissenschaft (Völkerrecht)

Matthias Ruffert

- I. Universelle Völkerrechtswissenschaft und gerichtliches Entscheiden
- II. Selbstreflexion als Aufgabe von Wissenschaft
 1. Selbstreflexion der Rechtswissenschaft
 2. Selbstreflexion der Völkerrechtswissenschaft
- III. Wissenschaft als Völkerrechtsquelle?
 1. Rechtsquellenlehre und *law-making* in der Internationalen Gemeinschaft
 2. Ursprünge im gelehrten Recht
 3. Die Sonderstellung der Völkerrechtslehre nach Art. 38 Abs. 1 lit. d IGH-Statut
 - a) Bedeutung und Funktion von Art. 38 IGH-Statut
 - b) Genese von Art. 38 Abs. 1 lit. d) IGH-Statut
 - c) Interpretation der Vorschrift und darüber hinausreichende Deutungen
 4. Die Praxis gerichtlicher Rezeption der Völkerrechtswissenschaft
 - a) StIGH und IGH
 - b) Andere internationale Spruchkörper
 - c) Nationale Gerichte
 5. Wechselseitige Prägung von Wissenschaft und Spruchpraxis durch Professionalität
 - a) Das *invisible college* des Völkerrechts
 - b) Institutionalisierte Einbindung wissenschaftlicher Erkenntnis
 - c) Hilfsquellenkonkurrenz: Präzedenzfälle oder Lehre?
- IV. Funktionen der Völkerrechtslehre bei der Rechtsidentifikation
 1. Begriff der Rechtsidentifikation und Aufgaben der Völkerrechtslehre
 2. Interpretation
 3. Eine spezifisch (völker-)rechtswissenschaftliche Empirie
 - a) Völkerrechtswissenschaft und empirische (Sozial-)Forschung
 - b) Völkerrechtswissenschaftliche Empirie: Methodische Anforderungen
 4. Rezeptionsfähige Darstellung rechtswissenschaftlicher Systematisierungsleistung
 - a) Aufgabe
 - b) Kommentare im Völkerrecht
 - c) Völkerrechtswissenschaftliche Revolution durch Informations- und Kommunikationstechnologie
- V. Ausblick: Die Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft

Thesen

1. Wegen der Universalität ihres Gegenstandes kann sich die Völkerrechtslehre dem Universalitätsanspruch von Wissenschaft stellen, innerhalb der Rechtswissenschaft eine Vorbildfunktion einnehmen und insoweit die Ebenbürtigkeit der Rechtswissenschaft gegenüber anderen Wissenschaften einfordern.
2. Die Rechtsidentifikation „zwischen Quelle und Gericht“ muß eine Ambivalenz des Methodenbegriffs in der Rechtswissenschaft verarbeiten. Spruchgerichtliche Rechtsidentifikation im Völkerrecht bedarf zwar methodischer Anleitung, ist aber weder im Vorgang noch im Ergebnis Rechtswissenschaft. Die Reduktion auf folgenlose Entscheidungsimitation ist daher ein Risiko für die Völkerrechtslehre.
3. Methodischer Ausgangspunkt der Rechtswissenschaft sind die hermeneutischen Methoden der Texterkennung und Textkritik. Interdisziplinäre Weiterungen, namentlich in Richtung empirischer Forschung, müssen hinzutreten.
4. Die Völkerrechtswissenschaft verfügt im Anschluß an die praktische Verarbeitung des seit 1989 exponentiell angestiegenen Rechtsstoffs über ein hohes Selbstreflexionspotential. Auf der theoretischen Ebene bleibt die Schere zwischen apologetischer Billigung des Vorhandenen und rechtspolitisch motivierter Utopie weiter geöffnet. Unterschiedliche völkerrechtstheoretische Standpunkte führen auch zu unterschiedlichen methodischen Ansätzen und damit zu unterschiedlichen Funktionszuweisungen an die Völkerrechtslehre bei der Arbeit mit den Völkerrechtsquellen.
5. Obwohl das kognitive Element der Rechtserkenntnis im Völkerrecht erheblich größer ist als im staatlichen Recht, bleibt es bei der Unhaltbarkeit der Dichotomie von Rechtsetzung und Rechtsanwendung (*Kelsen*). Streitentscheidung nach völkerrechtlichen Maßstäben ist immer auch Rechtserzeugung, und die Rechtsquellen wirken darauf als Ergebnisse vorheriger anerkannter Rechtserzeugungsprozesse (*modes of law-making*) ein.
6. Die Phase eines gelehrten Völkerrechts endete spätestens mit dem Positivierungsschub des 19. Jahrhunderts. Nachwirkungen zeigt diese Idee in Art. 38 Abs. 1 lit. d) IGH-Statut, der – trotz aller Unsicherheiten in seinem Kontext – vor allem auf idealerweise institutionalisierte Hauptströmungen der Völkerrechtslehre, nicht auf Einzelansichten verweist, wenn das Völkerrecht nach Analyse der Hauptquellen lückenhaft ist.
7. Zwar greift es zu kurz, für den Einfluß der Völkerrechtslehre auf die internationale und nationale Spruchpraxis zum Völkerrecht nur auf ausdrückliche Literaturzitate zurückzugreifen, doch bleibt dieser Einfluß in der Summe überschaubar.
8. Stärker ist die professionelle Prägung völkerrechtlichen Entscheidens durch die Völkerrechtslehre als Bestandteil einer Professionswissenschaft. Institutionalisierungsformen intensivieren den völkerrechtswissenschaftlichen Einfluß und behaupten seine gleichberechtigte Stellung neben dem Präzedenzfallkonzept.

9. Rechtsidentifikation ist eine Bezeichnung für die Ermittlung von Ergebnissen bereits abgeschlossener Rechtserzeugungsprozesse. Die Bezeichnung bringt das hohe Gewicht des kognitiven Teilelements bei der Rechtserzeugung im Völkerrecht zum Ausdruck.
10. Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft ist es, den Rechtsidentifikationsprozeß entscheidungsvorbereitend anzuleiten und zu bewerten. Dies setzt völkerrechtswissenschaftliche Methoden der Rechtsidentifikation voraus, die es ermöglichen, Aussagen zu abstrakt-generellen und konkret-individuellen Völkerrechtssätzen auf rationalem und überprüfbarem Weg zu ermitteln.
11. Bei der Interpretation geschriebenen Völkerrechts überlappen sich rechtswissenschaftliche Methode und methodengeleitete Praxis. Zur Wahrung ihres Selbstandes gegenüber der Praxis muß die völkerrechtliche Interpretationslehre Beobachtung und Nachvollzug praktischer Interpretationsergebnisse in der Theorie rückkoppeln (beispielhaft: *linguistic turn*) und ihr Potential erhalten, durch interpretative Wertungen spruchrichterliche Entscheidungen wissenschaftlich vorzubereiten.
12. Immer dann, wenn zur Rechtsidentifikation die systematisierte Aufarbeitung von internationaler Praxis erforderlich ist, arbeitet die Völkerrechtswissenschaft empirisch. Es ist notwendig, dies als eigenständige völkerrechtswissenschaftliche empirische Methode anzuerkennen und auszuformulieren.
13. Einzelne Schritte völkerrechtswissenschaftlicher Empirie sind (1) die Erfassung von Praxiselementen (ggf. durch Leitsatzbildung), (2) ihre argumentative Bewertung anhand bereits nachgewiesener Völkerrechtsregeln und -prinzipien, (3) ihre Gewichtung anhand des Akteurs, ihrer Häufigkeit und ihrer Dichte sowie (4) die Systematisierung dieser Ergebnisse. Schritt (2) ermöglicht es, das hohe Potential wertenden Argumentierens in der Rechtswissenschaft auch bei der Rechtsidentifikation zu erhalten.
14. Die rezeptionsfähige Darstellung völkerrechtlicher Erkenntnisse, die durch Interpretation oder empirische Analysen gewonnen worden sind, ist eine zentrale Aufgabe der Völkerrechtslehre. Kommentarliteratur kann der organisierten Zugänglichkeit völkerrechtlichen Wissens für die Spruchpraxis dienen. Durch internetgestützte Informationsmedien ist die wissenschaftliche Forschung im Völkerrecht gleichsam demokratisiert worden. Auch die rezeptionsfähige Strukturierung völkerrechtlicher Erkenntnisse über Datenbanken kann von der Spruchpraxis nutzbar gemacht werden.